



---

## Richtlinie

**SS SE I-001 D**

Gegenstand:

## Unabhängige Prüfstelle

---

Rechtsgrundlagen:

- Anhang 17 Ziff. 4.6 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen, SR 0.748.0)
- Art. 4 i.V.m. Anhang Ziff. 6, 8 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008
- Art. 1 i.V.m. Anhang Ziff. 6.4, 8.1.3, 8.1.4, 11.1, 11.5 und 11.6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015
- Art. 3 und 108b des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)
- Art. 122c Abs. 3 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (LFV, SR 748.01)
- Art. 6 und Art. 7 bis 9 der Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr vom 20. Juli 2009 (VSL, SR 748.122)

Adressatin:

Unabhängige Prüfstelle

Ausgabestand:

Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.03.2026

Vorliegende Version: 1.0

Verfasser:

Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Genehmigt durch / am :

Abteilungsleitung SI, 27.02.2026

---

---

## 1. Zweck

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist zuständig für die Zulassung und Aufsicht von reglementierten Beauftragten und bekannten Versendern von Fracht oder Post, von reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten sowie von zugelassenen Transporteuren (nachfolgend: Entitäten). Für die Überprüfung<sup>1</sup> dieser Entitäten kann das BAZL eine unabhängige Prüfstelle nach Art. 6 Bst. e zulassen.

Diese Richtlinie führt die in Art. 8 und 9 VSL festgelegten Aufgaben und Anforderungen an die unabhängige Prüfstelle sowie für deren Inspektionsleiterinnen und -leiter näher aus und regelt das Zulassungsverfahren.

## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die unabhängige Prüfstelle, die gemäss Art. 6 Bst. e i.V.m. Art. 7 VSL vom BAZL zugelassen wird sowie für deren Inspektionsleiterinnen und -leiter gemäss Art. 8 Abs. 3 Bst. d und Art. 9 VSL.

## 3. Aufgaben der unabhängigen Prüfstelle

Die Aufgaben der unabhängigen Prüfstelle ergeben sich aus Art. 8 Abs. 1 VSL.

## 4. Anforderungen an die unabhängige Prüfstelle

- 4.1 Die Anforderungen an die unabhängige Prüfstelle sind in Art. 8 Abs. 3 VSL geregelt.
- 4.2 Die mündliche und schriftliche Kommunikation mit dem BAZL erfolgt in einer Amtssprache.
- 4.3 Die Unabhängigkeit im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Bst. a VSL ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die unabhängige Prüfstelle ihre Inspektionsberichte und Anträge gemäss Art. 8 Abs. 1 VSL objektiv und unbeeinflusst verfassen kann. Unter Objektivität ist eine Kombination aus Unparteilichkeit, charakterlicher Integrität der Prüfenden und dem Fehlen von Interessenkonflikten zu verstehen.

Die Unabhängigkeit muss in personeller, finanzieller und räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- wenn die unabhängige Prüfstelle selbst reglementierter Beauftragter im Sinn von Art. 6 Bst. a VSL oder bekannter Versender im Sinn von Art. 6 Bst. b VSL ist;
- wenn die unabhängige Prüfstelle selbst reglementierter oder bekannter Lieferant von Bordvorräten im Sinn von Art. 6 Bst. c VSL ist;
- wenn die unabhängige Prüfstelle selbst zugelassener Transporteur im Sinn von Art.

---

<sup>1</sup> Überprüfungen sind Audits, Inspektionen und Tests.

---

6 Bst. d VSL ist;

- wenn die unabhängige Prüfstelle selbst externer Schulungsanbieter im Sinn von Art. 6 Bst. f VSL ist.
- die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder eine andere Entscheidungsfunktion bei einer Entität oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu einer Entität;
- eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital einer Entität oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber einer Entität;
- eine enge Beziehung zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär einer Entität;
- die Übernahme eines Auftrags von einer künftigen oder bestehenden Entität, der zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
- die Annahme von Geschenken oder besonderen Vorteilen<sup>2</sup>.

4.4 Eine gesamtschweizerische Tätigkeit im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Bst. b VSL ist dann gegeben, wenn die Prüftätigkeit in allen Sprachregionen der Schweiz in der jeweiligen Amtssprache möglich ist.

Die unabhängige Prüfstelle muss für jede Sprachregion in der jeweiligen Amtssprache (deutsch, französisch, italienisch) mündlich und schriftlich erreichbar sein.

4.5 Die Archivierung der eingereichten und geprüften Sicherheitsprogramme der Entitäten ist so zu organisieren, dass jederzeit eine rasche und effiziente Kontrolle durch das BAZL möglich ist.

Eine elektronische Aktenablage muss mit dem auf dem Markt üblichen und aktualisierten elektronischen Schutz gegen unbefugtes Eindringen ausgerüstet sein und täglich auf einem externen Datenspeicher gesichert werden.

4.6 Weitere betriebliche, organisatorische und infrastrukturelle Kriterien, die bei der Zulassung der unabhängigen Prüfstelle zu berücksichtigen sind:

- Eintrag im schweizerischen Handelsregister
- Büroräumlichkeiten in der Schweiz
- Buchführungspflicht gemäss schweizerischem Obligationenrecht
- Ausreichende Bonität
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung
- Benennung einer Inspektionsleiterin oder eines Inspektionsleiters sowie einer Stellvertretung

---

<sup>2</sup> Nicht darunter fallen geringfügige, sozial übliche Vorteile bis zu einem Wert von Fr. 100.-- (Richtwert gemäss Weisung betreffend Vorteilsannahme im UVEK vom 19. August 2010). Im Rahmen von Überprüfungen ist auf die Annahme von Zuwendungen (z. Bsp. in der Form eines Mittagessens) gänzlich zu verzichten.

- Die Aktenschränke, Pulte und Büroräumlichkeiten, in denen die Sicherheitsprogramme und Korrespondenzen mit den Entitäten aufbewahrt werden, müssen aus Sicherheitsgründen immer abgeschlossen werden
- Die Schlüsselabgabe ist anhand einer Liste zu überwachen und nachzuführen
- Vorliegen eines internen Managementsystems zur Sicherstellung der geforderten Qualität der internen Prozesse und Abläufe im Rahmen des Geltungsbereichs

4.7 Für die Tätigkeiten der unabhängigen Prüfstelle gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 Bst. b VSL einheitliche Preisvorgaben des BAZL (festgehalten im Dokument «Kostenansätze Ausbildung und Zertifizierung AVSEC»). Die unabhängige Prüfstelle stellt ihre Leistungen gegenüber den Entitäten direkt in Rechnung.

Eine Finanzierung – über die mittels der Zulassung eingeräumten wirtschaftlichen Möglichkeiten hinaus – durch das BAZL erfolgt nicht.

4.8 Der unabhängigen Prüfstelle obliegt das Führen einer Datenbank mit der Auflistung aller bekannten Lieferanten von Bordvorräten.

4.9 Für die unabhängige Prüfstelle besteht die Pflicht zur Verwendung des Programms OAS des BAZL für die Verfassung von Auditberichten und Inspektionsrapporten basierend auf NASP-Grundlagen.

## **5. Anforderungen an die Inspektionsleiterinnen und -leiter sowie die beauftragten Personen**

5.1 Die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter muss über Kenntnisse der Luftfahrt im Allgemeinen, der Schutzmassnahmen in der Luftfahrt im Besonderen (Aviation Security [AVSEC]), der Speditionsbranche, der Flugabfertigungsprozesse und der Qualitätskontrolle im Allgemeinen verfügen.

5.2 Sie oder er verfügt über Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten, gute Sprachkenntnisse, gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit, korrekte Umgangsformen und fundierte Berufserfahrungen.

5.3 Die beauftragten Personen werden durch die unabhängige Prüfstelle selektioniert und ausgebildet. Das BAZL assessiert die angemeldeten beauftragten Personen. Die Zulassung wird durch ein Zertifikat des BAZL erteilt. Die Entlohnung der beauftragten Personen erfolgt vollumfänglich durch die unabhängige Prüfstelle. Die unabhängige Prüfstelle informiert ihre beauftragten Personen, dass diese den Arbeitgeber über ihre Tätigkeit als beauftragte Person in Kenntnis setzen müssen.

## **6. Aufgaben der Inspektionsleiterinnen und -leiter sowie der beauftragten Personen**

6.1 Die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter trägt die Gesamtverantwortung für die in dieser Richtlinie definierten Aufgaben der unabhängigen Prüfstelle. Sie oder er ist gegenüber dem BAZL verantwortlich für die Einhaltung der mit der Zulassung als unabhängige Prüfstelle verbundenen Auflagen und Bedingungen sowie der vertraglich festgehaltenen Inhalte und Rahmenbedingungen. Sie oder er ist Ansprechpartner/in der

---

unabhängigen Prüfstelle für das BAZL. Allfällige Abwesenheiten sind durch eine Stellvertretung zu regeln.

- 6.2 Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung ist die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter namentlich zuständig für die Auswahl der mit der Prüfung beauftragten Personen, welche durch das BAZL zugelassen werden müssen, sowie für deren Ausbildung und Aufsicht.
- 6.3 Die beauftragten Personen sind durch die Inspektionsleiterin oder den Inspektionsleiter in ihren Themenbereichen aus- und weiterzubilden. Die Ausbildungen können sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form stattfinden (z. B. *on the job training*). Jährlich sind Wiederholungskurse durchzuführen. Der Ausbildungsnachweis ist schriftlich zu erbringen.

## 7. Zulassung der unabhängigen Prüfstelle

- 7.1 Zuständig für die Zulassung der unabhängigen Prüfstelle ist gestützt auf Art. 6 Bst. e VSL das BAZL.
- 7.2 Das Gesuch um Zulassung und die zugehörigen Beilagen sind in einer Amtssprache abzufassen. Soweit die Zulassung mit einem Submissionsverfahren erfolgt, sind die dafür formulierten Ausschreibungsunterlagen massgebend.
- 7.3 Dem Gesuch um Zulassung bzw. dem Angebot in einem Submissionsverfahren sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
- Ausbildungsunterlagen für die Inspektionsleiterinnen und -leiter der unabhängigen Prüfstelle
  - Ausbildungsunterlagen der beauftragten Personen (im Sinn von Ziff. 6.3 vorne).
  - aktuelle Liste der Mitarbeitenden<sup>3</sup>
  - Handelsregisterauszug
  - Bonitätsbestätigung
  - Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden der Unternehmung (nicht älter als 30 Tage) aus allen Staaten des Wohnsitzes während der letzten fünf Jahre<sup>4</sup>
  - Lebensläufe der Mitarbeitenden, insbesondere über bisherige Beschäftigungen, Ausbildungen und Auslandsaufenthalte während der letzten fünf Jahre inklusive Nachweise zu Lücken grösser als 28 Tagen.<sup>5</sup>
  - Kopien der Identitätskarten oder Reisepässe der Mitarbeitenden<sup>6</sup>
  - Organigramm
  - Grundrisspläne der Büroräumlichkeiten mit genauen Adressangaben
  - Schlüsselliste

---

<sup>3</sup> Mitarbeitende mit unbegleitetem und uneingeschränktem Zugang für die in der Aviation Security relevanten Systeme, Dokumente und Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Art. 108b Abs. 2 LFG; Anhang, Ziff. 11.1.3 Bst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

<sup>5</sup> Art. 108b Abs. 2 LFG; Anhang Ziff. 11.1.3 Bst. c der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

<sup>6</sup> Art. 108b Abs. 2 LFG; Anhang, Ziff. 11.1.3 Bst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

- 7.4 Die Zulassung erfolgt mittels Verfügung. Im Falle eines Submissionsverfahrens stellt dies die Zuschlagsverfügung dar. Die Verfügung bzw. die damit verbundene Vertragsdauer in einem Submissionsverfahren wird auf fünf Jahre befristet.

In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass nachträgliche Änderungen gegenüber dem Gesuch um Zulassung dem BAZL in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen sind. Das BAZL kann, wenn gewichtige Gründe vorliegen, die Zulassung der unabhängigen Prüfstelle jederzeit entziehen.

Bei der Zulassung mit einem Submissionsverfahren sind die Ausschreibungsunterlagen, die Vertragsinhalte sowie die submissionsrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

- 7.5 Aktenübergabe bei Entzug / Aufgabe der Zulassung als unabhängige Prüfstelle

Sollte die unabhängige Prüfstelle nach oder zum vereinbarten Ablauf ihrer Überprüfungstätigkeit keine weitere Beauftragung des BAZL wünschen, oder sollte ihr die Erlaubnis zur Überprüfung der Entitäten vorzeitig entzogen werden, ist sie verpflichtet, alle sich in ihrem Besitz befindlichen Dossiers und Unterlagen sowie elektronischen Files und Dateien an das BAZL in der Form zu übergeben, die eine nahtlose Weiterbewirtschaftung eines anderen Anbieters oder durch das Amt selbst ermöglichen. Entsprechende Vorkehrungen werden durch das BAZL im Rahmen der zyklischen Qualitätskontrollen abgefragt bzw. geprüft.

## 8. Inkraftsetzung

Die vorliegende Neu-Version 1.0 der Richtlinie tritt am 1. März 2026 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Versionen im Themenbereich unabhängige Prüfstelle.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Daniel Born  
Co-Leiter a.i. Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Fabio Bignasca  
Leiter Sektion Schutzmassnahmen und Informationssicherheit